



Die Wohlfahrtsverbände:
Demokratie in Aktion

LAG SH
Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Bildungsausschuss im Schleswig-
Holsteinischen Landtag
Der Vorsitzende, M. Habersaat, MdL

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7487

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431- 33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.org

Iris Janßen
Geschäftsführerin

Heiko Naß
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE65 5206 0410 0006 4018 05
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 08.09.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH),
Landtagsdrucksache 20/4704**

Die freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen weiter zu vereinfachen, zu beschleunigen und an die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ist ein wesentlicher Baustein für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Sie verbessert die Chancen auf qualifikationsadäquate und existenzsichernde Beschäftigung und trägt gleichzeitig dazu bei, vorhandene berufliche Kompetenzen für den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein besser zu erschließen.

Die Wohlfahrtsverbände bewerten die vorgesehenen Änderungen daher insgesamt positiv. Gleichzeitig kommt es aus unserer Sicht entscheidend darauf an, dass die vorgesehenen rechtlichen Erleichterungen auch in der Praxis für die betroffenen Menschen zugänglich und nutzbar sind.



www.lag-sh.de

1. Flexiblere Anerkennung und Abbau bürokratischer Hürden

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des BQFG-SH wird ausdrücklich begrüßt. Künftig soll eine Anerkennung auch dann möglich sein, wenn eine andere qualifizierte Beschäftigung angestrebt wird und diese nicht unmittelbar der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht. Dies trägt der Realität beruflicher Biografien von Zugewanderten Rechnung und eröffnet zusätzliche Möglichkeiten, vorhandene Qualifikationen und Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt einzusetzen.

Positiv sind ebenfalls die vorgesehenen Erleichterungen bei fremdsprachigen Unterlagen. Die regelhafte Akzeptanz englischsprachiger Unterlagen und Übersetzungen sowie die Möglichkeit, Übersetzungen von entsprechend qualifizierten Personen im Ausland anzuerkennen, können bürokratische Hürden und Kosten reduzieren. Auch die Möglichkeit der zuständigen Stellen, in geeigneten Fällen vollständig auf Übersetzungen zu verzichten, ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Der flexiblere Nachweis der Erwerbsabsicht ist ebenfalls sinnvoll. Dass unterschiedliche geeignete Nachweise berücksichtigt werden können und insbesondere eine Standortberatung nicht obligatorisch verlangt werden darf, trägt zu einem niedrighschwelligeren Verfahren bei.

Zusätzlich ist es wichtig die effizienteren Anerkennungsverfahren mit einer verlässlichen, regelfinanzierten Anerkennungsberatung zu flankieren, bei der die Betroffenen niedrighschwellig Rat und Unterstützung zu ihren individuellen Anerkennungsmöglichkeiten und –schritten erhalten können.

2. Beschleunigung der Verfahren muss in der Praxis gewährleistet sein

Die Wohlfahrtsverbände begrüßen die ausdrückliche Vorgabe, über die Gleichwertigkeit unverzüglich und grundsätzlich spätestens innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Lange Bearbeitungszeiten können den Einstieg in eine qualifikationsgerechte Beschäftigung erheblich verzögern und sowohl für die Betroffenen als auch für potenzielle Arbeitgeber zu Unsicherheiten führen.

Gleichzeitig weist die Landesregierung selbst darauf hin, dass mit einer steigenden Zahl von Anerkennungsverfahren und damit einer höheren Arbeitsbelastung der zuständigen Stellen zu rechnen ist.

Die angestrebte Beschleunigung muss deshalb durch eine ausreichende personelle und fachliche Ausstattung der Anerkennungsstellen abgesichert werden. Gesetzlich vorgesehene Bearbeitungsfristen entfalten nur dann ihre Wirkung, wenn die zuständigen Stellen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um diese auch verlässlich einzuhalten.

Die vorgesehene Möglichkeit, Anerkennungsaufgaben stärker zu bündeln und gegebenenfalls auch länderübergreifend wahrnehmen zu lassen, kann zur Spezialisierung und zu einer einheitlicheren Entscheidungspraxis beitragen. Eine solche Zentralisierung darf jedoch nicht zu neuen Zugangshürden führen. Klare Zuständigkeiten, verlässliche Ansprechpartner*innen und eine gute Erreichbarkeit müssen weiterhin gewährleistet sein.

3. Transparente Bescheide müssen konkrete Anschlussperspektiven eröffnen

Besonders begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen für Fälle, in denen keine vollständige Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Für Antragstellende soll künftig nachvollziehbarer werden, welche Berufsqualifikationen bereits vorhanden sind, welche wesentlichen Unterschiede zur deutschen Referenzqualifikation bestehen und durch welche Maßnahmen diese ausgeglichen werden können.

Dies ist für den weiteren Integrationsprozess von hoher Bedeutung. Ein Bescheid über eine nicht oder nur teilweise festgestellte Gleichwertigkeit sollte nicht lediglich Defizite feststellen, sondern den Betroffenen möglichst konkret aufzeigen, welche nächsten Schritte erforderlich sind, um eine vollständige Anerkennung oder eine entsprechende berufliche Perspektive zu erreichen.

Hierfür müssen geeignete Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote tatsächlich vorhanden und zugänglich sein. Anerkennungsverfahren, notwendige Anpassungsqualifizierungen, Sprachförderung und Arbeitsmarktintegration sollten deshalb stärker miteinander verzahnt werden.

Auch finanzielle Hürden sind dabei zu berücksichtigen. Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen, weitere Nachweise oder notwendige Qualifizierungsmaßnahmen können insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen eine erhebliche Belastung darstellen. Bestehende Möglichkeiten der Kostenübernahme und Förderung sollten deshalb transparent und niedrigschwellig zugänglich sein.

4. Partiellen Berufszugang weiterdenken

Die Konkretisierung des partiellen Zugangs zu reglementierten Berufen bewertet der Fachausschuss grundsätzlich positiv. Wenn vorhandene Qualifikationen einen klar abgrenzbaren Teil eines deutschen Referenzberufs abdecken und für eine vollständige Anerkennung ansonsten sehr umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wären, können hierdurch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen.

Die vorgesehene Regelung knüpft jedoch insbesondere an Qualifikationen und Berufsberechtigungen aus EU-/EWR-Staaten beziehungsweise gleichgestellten Staaten an. Damit bleibt ihre unmittelbare Wirkung für Personen begrenzt, die ihre beruflichen Qualifikationen in Drittstaaten erworben haben.

Die Wohlfahrtsverbände regen an zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, auch für Personen mit in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen weitergehende Zugänge zu klar abgrenzbaren beruflichen Tätigkeitsfeldern zu ermöglichen. Gerade mit Blick auf die Fachkräftesicherung sollte vorhandene berufliche Kompetenz möglichst umfassend genutzt werden können.

5. Migrationsfachdienste als unterstützende Struktur im Anerkennungsprozess berücksichtigen

Aus Sicht der freien Wohlfahrtspflege sollte die Rolle der bestehenden Migrationsfachdienste im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen stärker berücksichtigt werden.

Ein Anerkennungsverfahren steht für Zugewanderte häufig nicht für sich allein. Fragen der beruflichen Anerkennung sind regelmäßig mit aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen, Spracherwerb und berufsbezogener Sprachförderung, Qualifizierung und Weiterbildung, Arbeitsmarktzugang, Existenzsicherung sowie persönlichen und familiären Rahmenbedingungen verbunden.

Die Migrationsfachdienste verfügen über einen ganzheitlichen Beratungsansatz und können an dieser Stelle eine wichtige unterstützende und lotsende Funktion übernehmen. Sie ersetzen dabei nicht die spezialisierten Anerkennungsberatungsstellen. Vielmehr können sie

Anerkennungsbedarfe frühzeitig erkennen, über grundsätzliche Möglichkeiten informieren, Ratsuchende an die jeweils zuständigen Fachstellen verweisen und den weiteren Integrationsprozess begleitend unterstützen.

Es sollte geprüft werden, ob die Migrationsfachdienste im Gesetz beziehungsweise in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen ausdrücklich als unterstützende Beratungs- und Verweisstruktur zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sollten die Schnittstellen zwischen Anerkennungsstellen, spezialisierten Anerkennungsberatungen, Migrationsfachdiensten, Arbeitsverwaltung, Sprachförderung und Qualifizierungsangeboten verbindlich ausgestaltet werden.

Gerade wenn Anerkennungsverfahren künftig stärker zentralisiert oder länderübergreifend organisiert werden, gewinnen regional erreichbare Unterstützungsstrukturen zusätzlich an Bedeutung. Die Migrationsfachdienste können hier eine wichtige Brücke zwischen den Antragstellenden und den zuständigen Fachstellen bilden.

Fazit

Die Wohlfahrtsverbände begrüßen die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Die vorgesehenen Änderungen können dazu beitragen, Anerkennungsverfahren flexibler, transparenter und schneller zu gestalten und damit die beruflichen Integrationschancen von Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen zu verbessern.

Entscheidend wird sein, dass die vorgesehenen rechtlichen Erleichterungen auch in der Praxis bei den Menschen ankommen. Hierfür braucht es ausreichend ausgestattete Anerkennungsstellen, transparente und niedrigschwellige Verfahren, möglichst geringe finanzielle Hürden und gut aufeinander abgestimmte Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

Gemeinsam sprechen sich die Wohlfahrtsverbände dafür aus, die Migrationsfachdienste mit ihrem ganzheitlichen Beratungsansatz als unterstützende Struktur im Anerkennungsprozess stärker zu berücksichtigen und die Schnittstellen zu Anerkennungsstellen, spezialisierten Anerkennungsberatungen, Arbeitsverwaltung und Qualifizierungsangeboten verbindlich auszugestalten.

Eine erfolgreiche Anerkennung endet nicht mit dem Anerkennungsbescheid. Entscheidend ist, dass aus einer im Ausland erworbenen Qualifikation eine tatsächliche berufliche Perspektive entsteht. Hierfür müssen Anerkennungsverfahren, Beratung, Spracherwerb, Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration stärker zusammengedacht werden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Michael Selck

Koordinator Fachausschuss Migration